

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/6/5 10Os99/70, 14Os137/90 (14Os138/90), 15Os86/10a (15Os87/10y), 14Ns48/20z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.06.1970

Norm

StVG §1 Z4

StVG §3

StVG §6: StVG §16

StVG §99

StVG §130

StVG §133

Rechtssatz

- 1) Aus dem § 1 Z 4 StVG ergibt sich nicht, dass auf Grund mehrerer Urteile nacheinander zu vollziehende gleichartige Freiheitsstrafen eine einheitliche Strafzeit darstellen.
- 2) Die Zuständigkeit eines Gerichtes als Vollzugsgericht beginnt nicht schon mit der Anordnung des Strafvollzuges, sondern erst mit dem Strafantritt.

Entscheidungstexte

• 10 Os 99/70

Entscheidungstext OGH 05.06.1970 10 Os 99/70

Veröff: EvBl 1970/373 S 642 = SSt 41/29

• 14 Os 137/90

Entscheidungstext OGH 15.01.1991 14 Os 137/90

Vgl auch; nur: Aus dem § 1 Z 4 StVG ergibt sich nicht, daß auf Grund mehrerer Urteile nacheinander zu vollziehende gleichartige Freiheitsstrafen eine einheitliche Strafzeit darstellen. (T1) Beisatz: Auch die durch das StRÄG 1987 geschaffenen Normen (§§ 494 a ff StPO; § 6 Abs 2 StVG nF) dienen nur dem Zweck, den in der Regel im Interesse der Strafrechtspflege und des Verurteilten (vgl auch § 46 Abs 4 StGB) liegenden, aufeinderfolgenden Vollzug mehrerer Freiheitsstrafen sicherzustellen, ohne aber die Möglichkeit des unterbrochenen ("Ratenvollzuges") Vollzuges gänzlich zu unterbinden. (T2)

• 15 Os 86/10a

Entscheidungstext OGH 15.09.2010 15 Os 86/10a

Auch; nur: Die Zuständigkeit eines Gerichtes als Vollzugsgericht beginnt nicht schon mit der Anordnung des Strafvollzuges, sondern erst mit dem Strafantritt. (T3)

• 14 Ns 48/20z

Entscheidungstext OGH 17.09.2020 14 Ns 48/20z

Vgl; nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0087254

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at